

Anlage 2 zu
TOP 9

Sachverhaltsvarianten ①—⑥

Rechtsfolge:
Mitwirkung er-
laubt/ verboten

①

Kann die Entscheidung des Gemeinderates dem Mitglied des Gemeinderats (GR)

- selbst (Frage ① Seite 2)
- oder dem Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG)
- oder einem Verwandten bis zum 3. Grad
- oder einem Verschwägerten bis zum 2. Grad

einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen?

Ja

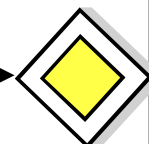
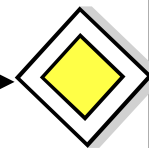
Wahlen/Bestellungen des GR zur ehrenamtl. Tätigkeit bzw. Abwahl/ Abberufung des GR (Frage ① Seite 3)

Ja

Ja

Ist GR nur als Mitglied einer (größeren) Berufs- oder Bevölkerungsgruppe betroffen? (Frage ④, ⑤ Seite 5,6)

Ja



②

Vertritt GR kraft Gesetzes oder Vollmacht eine Person, die durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil hat?

Ja



③

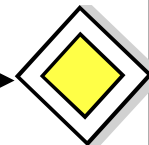
Hat GR über Beratungsgegenstand ein Privatgutachten abgegeben/ist er als Interessenvertreter tätig geworden? (Frage ⑥ Seite 6)

Ja

Ist GR in „öffentlicher“ Eigenschaft tätig geworden? (Frage ⑥ Seite 6)

Ja

Nein



④

Ist GR gegen Entgelt beschäftigt und kann Entscheidung dem Arbeitgeber einen unmittelbaren Vor oder Nachteil geben? (Frage ⑦ Seite 7)

Ja



⑤

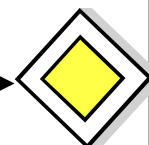
Ist GR Mitglied im Vorstand, Aufsichtsrat oder vergleichbaren Organ einer juristischen Person oder in einem nichtrechtsfähigen Verein und kann die Entscheidung des Gemeinderats diesem Unternehmen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen? (Frage ⑧ Seite 7, 8)

Ja

Gehört der GR dem Organ als Vertreter/ auf Vorschlag der Gemeinde an? (Frage ⑧ Seite 8)

Ja

Nein



⑥

Ist GR Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft, OHG, KG, GmbH, AG) und kann die Entscheidung des Gemeinderats zu einem unmittelbaren Vor- oder Nachteil der betreffenden Gesellschaft führen? (Frage ⑨ S.8)

Ja



(Fragen ⑩, ⑪
Seiten 8,9)



Es liegt kein Mitwirkungsverbot vor!



Es liegt ein Mitwirkungsverbot vor!